

Tarif PK 22

Gültig ab 1. Januar 2022

Für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung

| Strompreise | | | Energiepreise | Netznutzungspreise |
|--------------------------------------|--------------------|-------------------|----------------------|---------------------------|
| Zone 1 | Montag bis Freitag | 07.00 – 18.00 Uhr | 6.60 Rp./kWh | 7.35 Rp./kWh |
| | Samstag | 07.00 – 13.00 Uhr | 6.60 Rp./kWh | 7.35 Rp./kWh |
| Zone 2 | Übrige Zeit | | 6.60 Rp./kWh | 7.35 Rp./kWh |
| Grundpreis pro Messstelle | | | CHF 11.00 pro Monat | |
| Grundtarif ZFA (Zählerfernauslesung) | | | CHF 3.00 pro Monat | |
| Grundtarif Energie | | | CHF 3.00 pro Monat | |

In den genannten Preisen nicht enthalten sind (werden zusätzlich in Rechnung gestellt):

- Gesetzliche Mehrkostenfinanzierung (KEV): 2.30 Rp./kWh
- Systemdienstleistungen: 0.16 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Konzessionsgebühr der Gemeinde (zurzeit 6% auf die Netznutzung)
- Gesetzliche Mehrwertsteuer (zurzeit 7,7%)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Zone 1 höchstens 39,5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs (entsprechend $\cos \phi = 0,93$) betragen.

Rechnungstellung

Halbjährlich: April/Oktober mit zwischenzeitlicher Akonto-Rechnung (Januar und Juni oder monatlich).

Zahlungskonditionen

Innert 20 Tagen 3% Skontogutschrift auf nächster Abrechnung oder 30 Tage netto.

Besondere Bestimmungen

1. Energiemessung: Die in Betracht kommende Einrichtung stellt die EOR dem Kunden gegen eine Mietgebühr, welche im Grundpreis enthalten ist, zur Verfügung.
2. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.
3. Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der EOR gegenüber haftbar.
4. Die EOR kann je nach Erfordernis und Besonderheit des Energiebezugs spezielle Tarife erlassen.
5. Sperrungen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
6. Der Tarif PK gilt in der Regel bei einem Energiebedarf unter 50 000 kWh oder bis zu einer max. Bezügersicherung von 63 A.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EOR beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf den «Allgemeinen Bedingungen» über die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz. Der Tarif wurde von der Verwaltung der Elektra Oberrohrdorf beschlossen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisherigen Tarife.